

Haldemann Peter
SVP
Obere Müllbergstrasse 9
8558 Raperswilen

Ulrich Marti
SVP
Schweikhof 139
8506 Lanzenneunforn

EINGANG GR 22.10.2025			
GRG Nr.	24	EA85	213

Einfache Anfrage **„über die Anwendung des Art. 38 bzw. Art. 38a GSchG im Kanton Thurgau“**

Im Zusammenhang mit dem Unterhalt und vor allem auch mit der Revitalisierung von Gewässern stellt sich immer wieder die Frage nach der Nutzenabwägung zwischen den verschiedenen angesprochenen Interessen. Jede Bachöffnung kann einen Mehrwert für die Biodiversität bringen. Meistens sind die Bäche im vor- und nachgelagerten Bereich des eingedolten Gewässers jedoch bereits heute schon offen und reich an Biodiversität. Eine Revitalisierung ist jeweils mit viel Aufwand verbunden und damit auch mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Hinzu kommt, dass die Vollzugsrichtlinien für Revitalisierungen von Gewässern im Jahr 2023 angepasst wurden. Vor allem Eindolungen in Fruchtfolgeflächen wurden in früheren Zeiten zur einfacheren Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen getätigt und um zusätzlich den Anteil an Fruchtfolgeflächen zu erhöhen. Weiterführend verhält es sich so, dass jede Revitalisierung Unterhaltskosten nach sich zieht, welche nicht unerheblich sind.

Im Artikel 38 Abs. 2 lit. e, heisst es: die Behörde kann Ausnahmen bewilligen: *den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.*

Im Artikel 38a Abs. 1 GschG heisst es unter anderem: *Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen.*

Wir bitten den Regierungsrat nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie oft wurde gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GschG im Kanton Thurgau schon Ausnahmen bewilligt (Aufschlüsselung nach Gemeinde und Gewässernummer)?
2. Wie viele Bachöffnungen wurden in den letzten Jahren realisiert und welche Kosten sind dabei angefallen (Aufschlüsselung nach Gemeinde, Gewässernummerierung und Kostenaufteilung zwischen den einzelnen Gemeinwesen)?
3. Wie und auf Basis welcher Vollzugsrichtlinien erfolgt im konkreten Einzelfall die Interessenabwägung?

4. Mit welchen Aufwendungen für den Unterhalt der revitalisierten Gewässer rechnet der Kanton selbst als auch bei den Gemeinden in den kommenden 40 Jahren (Aufschlüsselung nach Gemeinde, Gewässernummerierung, geplante Unterhaltsaufwendungen)?
5. Nach welchen Kriterien werden die Auswirkungen der Revitalisierung auf ein Gewässer, auch die Negativen, gemessen, überwacht und gegeneinander abgewogen?

Vielen Dank.

Müllberg, 22.10.2025



Peter Haldemann



Ulrich Marti